



www.bikeclub-bso.ch

Gegründet am 26. Mai 1995

STATUTEN

1. Allgemeine Bestimmungen

Name und Sitz

- Art. 1 Der Bikeclub Sense Oberland abgekürzt BSO, im nachfolgenden Verein genannt. Er besteht im Sinne der Bestimmungen von Art. 66 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und der vorliegenden Statuten mit Sitz in Plaffeien. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Weibliche Formulierungen

Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe wie Präsident, Leiter Nachwuchs und so weiter beziehen sich auf Angehörige beider Geschlechter.

Die Postadresse lautet:

BSO
Bikeclub Sense Oberland
Postfach 2
1716 Plaffeien

Zweck und Aufgabe

- Art. 2 Der Verein ist ein Sportverein. Er pflegt die Kameradschaft und die gemeinsamen Interessen der Mitglieder am Sport- und Verkehrsgeschehen und fördert die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten.
- Art. 3 Der Verein ist Mitglied im Schweizerischen Radfahrer-Bund (SRB). Die Kurzbezeichnung der Vereinigung lautet Swiss Cycling. Ebenso ist der BSO Mitglied vom Kantonalverband des Kantons Freiburg.

2. Mitgliedschaft

Gliederung

Art. 4 Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien und Beiträge:

- | | |
|---------------------|--------------------|
| a) Aktivmitglieder | Fr. 40.- |
| b) Passivmitglieder | Fr. 20.- |
| c) Familie | Fr. 60.- |
| d) Veteranen | Fr. 40.- |
| e) Gönnermitglieder | Fr. ab 20.- |
| f) Ehrenmitglieder | Freimitgliedschaft |

Aufnahme

Art. 5 Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 13. Altersjahr erreicht und die vom Verein gestellten Anforderungen erfüllt.

- a) Als Aktivmitglied kann auch eine Familie aufgenommen werden.
- b) Als Familie zählt:
 - 1) beide Elternteile, Vater und Mutter mit Minimum einem oder unbeschränkt mehreren Kindern unter 18 Jahren.
 - 2) ein Elternteil, Vater oder Mutter mit Minimum einem oder unbeschränkt mehreren Kindern unter 18 Jahren.
- c)
 - 1) hat ein Kind eines Familienmitgliedes das 18. Altersjahr erreicht, muss es als Einzelmitglied dem Verein beitreten.
 - 2) hat das jüngste und somit letzte Kind der Familie das 18. Altersjahr erreicht, muss das Kind wie Vater und/oder Mutter als Einzelmitglied dem Club beitreten.
- c) Ehepaare ohne Kinder gelten nicht als Familie.

Art. 6 Als Passivmitglied können natürliche und juristische Personen in den Verein eintreten, die den Verein finanziell oder moralisch unterstützen, ohne aktiv am Vereinsleben teilnehmen zu wollen.

Art. 7 Über die Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern entscheidet der Vorstand unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung. Die aufgenommenen Mitglieder erhalten die Statuten. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Generalversammlung festgelegt.

Art. 8 Zu Vereinsveteranen werden Mitglieder, die das 50. Altersjahr erreicht haben.

Art. 9 Vorschläge für die Ernennung zu einem Ehrenmitglied sind dem Vorstand spätestens 2 Monate vor der GV schriftlich und begründet einzureichen. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung vorgenommen.

- ☾ Langjährige Mitglieder mit besonderen Verdiensten
oder
- ☾ Verdiente Persönlichkeiten

Austritt

Art. 10 Austrittsbegehren werden auf Ende des Vereinsjahres genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind. Das Austrittsbegehren ist schriftlich abzufassen.

Ausschluss

Art. 11 Mitglieder, welche die Statuten, Verträge und Reglemente des Vereins und der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, sich der Mitgliedschaft im Verein als unwürdig erweisen oder ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den getroffenen Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Pflichten und Rechte der Mitglieder

Art. 12 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, den Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

Art. 13 Die Passiv- und Gönnermitglieder sind in den Versammlungen nicht stimmberechtigt und haben nicht das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 14 Ausgetretene und von der Vereinsleitung ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Vom Verein zur Verfügung gestellte Utensilien sind beim Austritt zu retournieren.

Organisation und Leitung

Art. 15 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 16 Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 17 Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie findet am Anfang jedes Jahres statt. Sie behandelt ordentlicherweise folgende Geschäfte:

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letzten GV
4. Mutationen
5. Jahresberichte
 - Präsident
 - Kassier
 - Leiter Touren
 - Leiter Nachwuchs
6. Bericht der Rechnungsrevisoren und Entlastung des Vorstandes
7. Festsetzung der Jahresbeiträge
8. Budget
9. Wahlen
 - des Präsidenten
 - des übrigen Vorstandes
 - der Revisoren
10. Anträge
11. Tätigkeitsprogramme
12. Verschiedenes
13. Ehrungen

Art. 18 Die ausserordentliche Generalversammlung findet statt auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden die Einberufung verlangt. Die ausserordentliche Generalversammlung hat innert 30 Tagen nach der Eingabe stattzufinden. Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Generalversammlung.

Art. 19 Die schriftliche Einladung zur Generalversammlung mit Angabe der Traktanden hat mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag zu erfolgen.

Art. 20 Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Die Versammlung kann bei Wahlen auch geheime Abstimmung beschliessen.

Vorstand

Art. 21 Die allgemeine Leitung des Vereins ist einem aus mindestens fünf Mitgliedern bestehendem Vorstand übertragen.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Der Vorstand konstituiert sich selbst unter dem Vorsitz des Präsidenten und besteht aus:
dem Präsidenten und mindestens 4 Mitgliedern, welche die Funktion des

- ☞ Kassier
- ☞ Sekretariat, Aktuar
- ☞ Leiter Touren
- ☞ Leiter Nachwuchs
- ☞ optional Chef Anlässe

unter sich bestimmen.

Das Amt des Vizepräsidenten wird entweder dem Leiter Touren, dem Leiter Nachwuchs, dem Chef Anlässe zugewiesen oder als eigenständige Funktion geführt.

Art. 22 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident oder Vizepräsident und der Aktuar oder Kassier führen zu Zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 23 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Handhabung der Statuten und Reglemente.
- b) Vorberatung und Antragstellung für alle Geschäfte der Mitglieder- und Generalversammlung. Vollzug der gefassten Beschlüsse.
- c) Einberufung und Leitung der Versammlungen und Bekanntgabe der Geschäftsordnung.
- d) Verwaltung der Vereinskasse.
- e) Erstellen der Mitgliederliste und des Vorstandsverzeichnisses.
- f) Verkehr mit den Behörden.
- g) Förderung der Zusammenarbeit im Gesamtverein.
- h) Vereinsprogramm erstellen.

Art. 24 Die Obliegenheiten der einzelnen Ämter werden durch ein Pflichtenheft geregelt. Grundsätzlich erledigen die einzelnen Vorstandsmitglieder folgende Aufgaben:

- a) Der Präsident oder Vizepräsident leitet die Versammlungen. Er hat die Vorstandssitzung einzuberufen und die Traktandenliste festzulegen. Er erstattet der Generalversammlung einen Jahresbericht.
- b) Der Aktuar führt das Protokoll der Versammlungen und der Vorstandssitzungen. Er besorgt die schriftlichen Arbeiten des Vereins. Er verwaltet das Vereinsarchiv.
- d) Der Kassier führt das Rechnungswesen und legt der Generalversammlung einen Jahresbericht über die Kassaführung vor.

- e) Der Leiter Touren erstellt ein Jahresprogramm und führt die Veranstaltungen durch. Er legt der Generalversammlung einen Jahresbericht vor.
- f) Der Leiter Nachwuchs erstellt ein Jahresprogramm und führt die Veranstaltungen des Nachwuchses durch. Er legt der Generalversammlung einen Jahresbericht vor.
- g) Der Vizepräsident vertritt Vorstandsmitglieder und kann zusätzlich mit Spezialaufgaben betraut werden.

Art. 25 Dringende Vorstandsgeschäfte können durch einen Ausschuss von mindestens drei Mitgliedern erledigt werden, wovon einer der Anwesenden der Präsident oder Vizepräsident sein muss. Solche Geschäfte müssen der nächsten Vorstandssitzung zur Orientierung vorgelegt werden.

Art. 26 Dringende Geschäfte, welche in die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen, kann der Vorstand von sich aus erledigen. Solche Geschäfte müssen der nächstfolgenden Versammlung zur Orientierung vorgelegt werden.

Art. 27 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. über die Verhandlungen muss ein Protokoll geführt werden. Bei Stimmgleichheit hat der Versammlungsleiter, vorzugsweise der Präsident oder Vizepräsident, Doppelstimmrecht.

Revisoren

Art. 28 Die Revisoren prüfen die Rechnung des Vereins, sowie allfälliger Spezialfonds. Sie erstatten zuhanden der Generalversammlung einen Bericht. Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre, wobei jedes Jahr ein Mitglied ersetzt wird. Die Rechnungsrevisoren können höchstens für eine weitere Amtsdauer wiedergewählt werden.

Delegation

Art. 29 Teilnahmen werden an der Versammlung im Jahresbericht des Präsidenten erwähnt.

Finanzen

Art. 30 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen, die von der Generalversammlung festgelegt werden
- b) freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
- c) Zinsen und Kapitalien
- d) Sponsorenbeiträgen

- Art. 31 Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich eingezogen. Der Vorstand kann auf begründete Gesuche Mitgliedern vorübergehend den Beitrag ganz oder teilweise erlassen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme als Kandidat in den Verein. Die Ehrenmitglieder und die Mitglieder des Vorstandes sind der Beitragspflicht enthoben.
- Art. 32 Die Einnahmen werden verwendet
- a) Zur Leistung der Verbandsbeiträge
 - b) Zur Bestreitung der Verwaltungskosten des Vereins
 - c) Zur Durchführung von Sportanlässen
 - e) Zur Förderung der aktiven Sportler
 - f) Zum Unterhalt von BSO Einrichtungen (Bsp. Bike Parcours)
 - g) Zur Förderung des Nachwuchses
- Art. 33 Der Verein errichtet für spezielle Zwecke Spezialfonds oder nimmt Rückstellung vor. Der Kassier führt hierüber spezielle Rechnung. Über Verwendung dieser Gelder kann der Vorstand oder die Vereinsversammlung gemäss den entsprechenden Reglementen verfügen.
- Art. 34 Das Vermögen ist risikolos anzulegen.
- Art. 35 Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Archiv

- Art. 36 Folgende Vereinsakten: Protokolle, Jahresberichte, wichtige Korrespondenz, Vereinsrechnungen etc. werden im Vereinsarchiv aufbewahrt. Das Archiv wird vom jeweiligen Aktuar geführt.
- Art. 37 Die Mitglieder des Vorstandes sind gehalten, ihr Aktenmaterial, nach Weisungen des Vorstandes sortiert, zu Händen des Vereinsarchivs abzugeben.

Publikation

- Art. 38 Die Verbandszeitung SWISS CYCLING ist das offizielle Organ des Schweizerischen Radfahrer-Bund (SRB). Wichtige Mitteilungen des Vereins werden in der Spalte "Clubchronik" aufgeführt. Die Einladung zu wichtigen Anlässen erfolgt mit separatem Schreiben.

Revisionsbestimmungen

- Art. 39 Einzelne Artikel der Statuten können von jeder ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit abgeändert werden, sofern die Anträge auf der Traktandenliste aufgeführt sind.
- Art. 40 Eine Totalrevision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder 2/3 der Mitglieder das Begehren stellen. Sie wird von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen.
- Art. 41 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Solange noch 10 Mitglieder sich für die Fortführung des Vereins verpflichten, kann derselbe nicht aufgelöst werden.
- Art. 42 Im Falle der Auflösung des Vereins, kommt das allfällig vorhandene Vermögen einer Soz. Institution der Region zugute.

Plaffeien, den 9. Februar 2007

Für den Verein

Der Präsident

Der Vize-Präsident

Statuten erstellt: 26. Mai 1995

1. Statuten Änderungen: 21. Februar 1997

2. Statuten Änderungen: 14. Februar 2003

3. Statuten Änderungen 9. Februar 2007